

URNr. /2007

**Errichtung einer Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung**

Heute, den  
zweitausendsieben

ist vor mir,

Christian L i s c h ,  
Notar in Höchststadt a.d. Aisch,  
in den Amtsräumen in Höchststadt, Am Vogelseck 1,  
anwesend:

Herr Armin G o ß ,  
geb. am 21.04.1946,  
Hauptstraße 23, 91325 Adelsdorf,  
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die

G e m e i n d e A d e l s d o r f ,  
Hauptstraße 23, 91325 Adelsdorf,

als deren 1. Bürgermeister aufgrund des dieser Urkunde beige-  
hefteten Gemeinderatsbeschlusses.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich Erklärungen ge-  
mäß was folgt:

## **I. Gründung**

Die Gemeinde Adelsdorf errichtet unter der Firma  
Energiegesellschaft Adelsdorf mbHeine Gesellschaft mit be-  
schränkter Haftung.

Für die Gesellschaft gilt die dieser Urkunde als wesentlicher Be-  
standteil beigeheftete Satzung.

## **II. Stammeinlage**

Vom Stammkapital der Gesellschaft zu 50.000 € übernimmt Ge-  
meinde Adelsdorf eine Stammeinlage in Höhe von 50.000 €.

Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

## **III. Bestellung Geschäftsführer**

Der Gründungsgesellschafter tritt unter Verzicht auf Einhaltung  
sämtlicher Frist- oder Formvorschriften zu einer Gesellschafter-  
versammlung zusammen und beschließt was folgt:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt.

Er ist stets einzeln vertretungsberechtigt und von den Beschrän-  
kungen des § 181 BGB befreit.

#### **IV. Geschäftsjahr**

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

#### **V. Kosten**

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister trägt die Gesellschaft, bis zu einem Betrag von € 2.000.

#### **VI. Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

der Gesellschafter,  
die Gesellschaft,  
das Registergericht,  
das Betriebsfinanzamt.

#### **VII. Adresse**

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in (Anschrift: Hauptstraße 23, 91325 Adelsdorf).

## **VIII. Hinweise**

Der Gesellschafter wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass

1. die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht,
2. die Handelnden persönlich und solidarisch für Geschäfte haften, die vor der Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft getätigt werden,
3. Gesellschafter und Geschäftsführer gegebenenfalls einer verschärften Gründungshaftung gemäß § 9 a GmbHG ausgesetzt sind und falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nach § 82 GmbHG mit Strafe bedroht sind,
4. Vereinbarte Bareinlagen nur durch Einzahlung auf ein Konto der Gesellschaft i.G. zur endgültigen freien Verfügung der Geschäftsführung erbracht werden können und dass verdeckte Sacheinlagen, etwa die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände oder die Verrechnung der Einlageforderung mit Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft, keine Erfüllungswirkung haben.

## ANLAGE

zur Urkunde des Notars Christian Lisch in Höchstadt/Aisch

---

### Satzung

#### **§ 1. Firma, Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Energiegesellschaft Adelsdorf mbH

-nachstehend „Gesellschaft“ genannt-

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Adelsdorf.

#### **§ 2. Gegenstand**

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Erzeugung, die Verteilung und der Verkauf von Energie, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an den anderen Unternehmen dieser Art, die Betriebsführung solcher Unternehmen und der Betrieb aller, den Gesellschaftszwecken unmittelbar dienenden Geschäfte. Die Gesellschaft dient öffentlichen Zwecken, insbesondere der Versorgung der gemeindlichen Einrichtungen mit Energie, der Energieeinsparung und Zielen des Klimaschutzes durch bevorzugte Energieerzeugung mittels regenerativer Energien.

### **§ 3. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4. Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 €. Vom Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Gemeinde Adelsdorf eine Stammeinlage in Höhe von 50.000 €. Das Stammkapital ist in barem Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (2) Tritt für die Gesellschaft über den Betrag des Stammkapitals hinaus Kapitalbedarf ein, so wird er durch Fremdkapitalaufnahme oder Gesellschafterdarlehen gedeckt. Bei der Kapitalbeschaffung werden die Gesellschafter nach Möglichkeit behilflich sein.

### **§ 5. Pflichten des Gesellschafters**

Gesellschafter sind verpflichtet, die Bestrebungen und den Zweck der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern.

### **§ 6. Die Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

## § 7. Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftervertrag oder durch ausdrücklichen Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), der von der Geschäftsführung mit dem Lagebericht vorzulegen ist
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
  - d) die Wahl des Abschlussprüfers
  - e) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
  - f) die Festsetzung einer Vergütung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung
  - g) Auflösung der Gesellschaft
  - h) Errichtung oder Erwerb eines anderen Unternehmens, Beteiligung an anderen Unternehmen, sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran, nebst Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und Veräußerungen des Geschäftsbetriebes im ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen.
  
- (2) Die jährliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss soll zeitlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen stattfinden.
  
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit Brief und mindestens achttägiger Frist, in dringenden Fällen ohne Einhaltung dieser Frist, schriftlich, elektronisch oder telefonisch vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen. Das Recht der Einberufung durch die Geschäftsführung oder durch den Gesellschafter in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bleibt unberührt.
  
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, wenn nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt oder die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats Gegenstand der Erörterung oder Abstimmung ist. Die Sitzungsleitung in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle einer Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung, das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

## **§ 8. Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Der kommunale Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung entsprechend der Bayerischen Gemeindeordnung durch den 1. Bürgermeister/in vertreten.
- (2) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden.

## **§ 9. Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Genehmigung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere:
  - a) Prüfung des Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht sowie des Vorschlags über die Ergebnisverwendung.
  - b) Einberufung der Gesellschafterversammlung, unbeschadet des Rechts und der Pflicht der Geschäftsführung und Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen einzuberufen.
  - c) Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten, der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und dinglichen Rechten, soweit sie nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind.
  - d) Abschlüsse aller Verträge, die die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe oder zu einer einmaligen Ausgabe verpflichten, soweit nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind, bzw. nach der Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung übertragen sind.
  - e) Abschluss und Abänderungen von Lieferungs-, Pacht- und Konzessionsverträgen und Verträgen, durch die die Gesellschaft länger als ein Jahr gebunden werden soll.
  - f) Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber dem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer, sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreiten
  - g) Beteiligung an anderen Unternehmungen
  - h) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
  - i) Beauftragung des Abschlussprüfers

- (3) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf die Dauer ihres Gemeinderatsmandats vom Gesellschafter bestellt. Die Bestellung geschieht in der Weise, dass der Ernennungsberechtigte (Gemeinderat) die Namen ihrer Aufsichtsratsmitglieder der Geschäftsführung schriftlich mitteilt. Dem Ernennungsberechtigten steht jederzeit Widerruf, den Ernannten die jederzeitige Niederlegung der Mitgliedschaft zu. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben der Ernennungsberechtigte für dessen restliche Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied namhaft zu machen.
- (5) Dem Aufsichtsrat steht der 1. Bürgermeister/in vor. Die Stellvertretung erfolgt durch den 2. Bürgermeister/in. Diese beiden Personen sind kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates.  
Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Pro Jahr findet mindestens eine Aufsichtsratssitzung statt.
- (7) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, schriftlich, elektronisch oder telefonisch; sie bestimmen auch den Sitzungsort. Auf Antrag der Geschäftsführung oder zweier Aufsichtsratsmitglieder muss der Vorsitzende eine Aufsichtsratssitzung binnen einer Woche anberaumen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung geladen und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters. Die Beschlüsse können auch durch schriftliche, elektronische oder telefonische Stimmenabgabe, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuholen und zu dokumentieren ist, gefasst werden, wenn ein Mitglied widerspricht.
- (9) Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind von einem Schriftführer, den der Aufsichtsrat wählt, in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Schriftführer zu unterschreiben.
- (10) Rechtsgeschäfte oder sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit nach außen der Unterschrift des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

- (11) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Im übrigen gilt §52 GmbHG.

## **§ 10. Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen kann. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Bestellung von Geschäftsführern kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss widerrufen werden.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat oder er einziger Geschäftsführer ist.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann auf Antrag einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## **§ 11. Wirtschaftsplan**

- (1) <sup>1</sup> Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. <sup>2</sup> Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans höhere Kredite erforderlich werden oder
3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

## **§ 12. Erfolgsplan**

- (1) <sup>1</sup> Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (2) <sup>1</sup> Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. <sup>2</sup> Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen.
- (3) <sup>1</sup> Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Geschäftsleitung den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup> Über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen hat der Aufsichtsrat zu beschließen, soweit nicht die Geschäftsleitung zuständig ist.

## **§ 13. Vermögensplan**

- (1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:
  1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerungen, Erweiterungen, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft der Gesellschaft ergeben,
  2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) <sup>1</sup> Auf der Einnahmenseite des Vermögensplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.

- (3) <sup>1</sup> Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. <sup>2</sup> Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlageteilen zu gliedern.
- (4) <sup>1</sup> Die Ausgabeansätze sind übertragbar.
- (5) <sup>1</sup> Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig. <sup>2</sup> Über Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen in der Geschäftsordnung festzusetzenden Betrag überschreiten, hat der Aufsichtsrat zu beschließen, soweit nicht die Geschäftsleitung zuständig ist.

## **§ 14. Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Vor der Feststellung ist der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Adelsdorf und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden in Verbindung mit § 44 HGrG die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt. Allen diesen Prüfungsorganen wird auch das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.

## **§ 15. Bekanntmachungsblatt**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen soweit gesetzlich erforderlich im elektronischen Bundesanzeiger und im Übrigen im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf.

## **§ 16. Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit

der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken des Vertrages herausstellen sollten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist in notarieller Form eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die – soweit rechtlich zulässig – demjenigen am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten, der unwirksam/durchführbar ist, bzw. eine Regelungslücke darstellt.

- (2) Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten durch Klage geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn der Beschluss in einer Gesellschafterversammlung gefasst worden ist, mit Ablauf des Tages, der der Beschlussfassung folgt, in allen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluss dem klagenden Gesellschafter zugegangen oder sonst bekannt geworden ist.
- (3) Gerichtsstand ist Erlangen.

## **§ 17. Gründungsaufwand**

Der Gründungsaufwand der Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 € wird von der Gesellschaft getragen.